Dienstleistungsvertrag NR. C-{billId}

Zwischen

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Rockstar Recruiting AG  Seilergraben 53  8001 Zürich  SCHWEIZ  („Auftraggeber“) | und | {company.name}  {company.street} {company.number}  {company.zip} {company.city}  {company.country}  („Berater”) |

- gemeinsam nachfolgend „Vertragspartner“ -

1. **Vertragsgegenstand und Leistungen des Beraters**
   1. Der Berater wird im folgenden Aufgabenbereich für den Auftraggeber tätig und wird folgende Leistungen erbringen:

{job\_description}

Berater: {firstName} {lastName}

Endkunde: {company.name}

* 1. Der Berater erbringt seine Leistungen als selbständiger Unternehmer in freiberuflicher Tätigkeit. Dabei unterliegt er nicht der Weisungsbefugnis des Auftraggebers bzw. des Endkunden. Der Berater ist bei der Ausübung seiner Tätigkeit insbesondere örtlich und zeitlich nicht gebunden. Gleichwohl werden die Vertragspartner auf die Interessen des jeweils anderen bei der Gestaltung der Leistungserbringung Rücksicht nehmen, insbesondere wenn die persönliche Anwesenheit des Beraters beim Auftraggeber erforderlich ist.
  2. Ist eine Anwesenheit des Beraters vor Ort in der Schweiz bzw. anderen Ländern erforderlich, so kümmert er sich eigenständig um die Abwicklung der Formalitäten zur Einreise (z.B. gemäss Meldeverfahren).
  3. Ein Arbeitsverhältnis wird nicht begründet.
  4. Der Berater ist verpflichtet, die Leistungen persönlich zu erbringen. Im Falle einer Erkrankung oder sonstigen Dienstverhinderung ist dies dem anderen Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen.

1. **Vertragsbeginn und Vertragsbeendigung**
   1. Das Vertragsverhältnis beginnt am **{startDate}.**
   2. Das Vertragsverhältnis endet automatisch am **{endDate}.**
   3. Jede Vertragspartei kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 30 Tagen kündigen. Das Recht zur ausserordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
   4. Die Kündigung des Vertragsverhältnisses bedarf der Schriftform.
   5. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Berater sämtliches in seinem Besitz befindliche Eigentum des Auftraggebers und die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich und unaufgefordert an den Auftraggeber herauszugeben. Dies gilt auch für Eigentum und Unterlagen des Endkunden.
2. **Vergütung**
   1. Der Berater erhält für jede geleistete Stunde seiner Tätigkeit einen Stundensatz in Höhe von CHF 150.00). Die Vergütung wird der Berater dem Auftraggeber am Ende eines jeden Monats unter Spezifizierung der Tätigkeit und ihrer Dauer in Rechnung stellen.
   2. Der Berater erstellt für alle geleisteten Arbeitsstunden einen Rapport, welcher von beiden Vertragspartnern, sowie dem Endkunden visiert wird. Der Rapport nennt den genauen Zeitpunkt des Arbeitsbeginns, den Inhalt der Arbeit sowie deren Dauer. Der vom Endkunden unterzeichnete Arbeitsrapport hat unaufgefordert innert 5 Arbeitstagen seit Monatsende beim Auftraggeber einzugehen. Zahlungen werden unter der Voraussetzung der Genehmigung der Arbeitsrapporte durch den Endkunden geleistet. Die Genehmigung des Endkunden hat dabei innert 10 Tagen seit Erhalt des Rapports zu erfolgen, sofern der Endkunde keine Vorbehalte gegen den Rapport anbringt. Allfällige Vorbehalte sind dem Auftraggeber ebenfalls innert 10 Arbeitstagen seit Erhalt des Rapports schriftlich mitzuteilen.
   3. Alle genannten Preise verstehen sich als Nettopreise.
   4. Der Auftraggeber wird das Honorar innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt einer ordnungsgemässen Rechnung auf das Konto des Beraters überweisen.
   5. Es obliegt dem Berater für die Abführung von Steuern, insbesondere Einkommensteuer, und von etwaigen Sozialversicherungsbeiträgen Sorge zu tragen.
   6. Der Berater trägt alle Aufwendungen, die im Rahmen seiner Tätigkeit anfallen, selbst.
   7. Regelung zu Reisekosten und Reisezeit: Reisekosten werden nach vorheriger Absprache mit dem Endkunden und dessen Bestätigung gemäss Belegen erstattet.
3. **Krankheit, Arbeitsverhinderung und Urlaub**
   1. Der Berater hat keinen Anspruch auf Vergütung, wenn er infolge Krankheit oder sonstigen Gründen an der Ausübung der Tätigkeit verhindert ist.
   2. Der Berater hat keinen Anspruch auf Urlaub oder Urlaubsgeld.
4. **Haftung**
   1. Für Schäden, die nachweislich der Berater zu vertreten hat, haftet der Berater mit einem Betrag von CHF 50‘000.00.
5. **Wettbewerbsverbot/Tätigkeiten für Dritte**
   1. Für die Dauer des Vertragsverhältnisses verpflichtet sich der Berater, dass er für kein Unternehmen tätig wird, das mit dem Auftraggeber im Wettbewerb steht, kein solches Unternehmen zu gründen, zu betreiben oder sich an einem solchen Unternehmen über eine Bagatellgrenze hinaus zu beteiligen.
   2. Es ist dem Berater untersagt, während einem Jahr nach Beendigung des Dienstleistungsvertrages als eigenständiger Berater direkt bzw. als Berater eines Konkurrenzunternehmens des Auftraggebers beim Endkunden im Tätigkeitsbereich gemäss Dienstleistungsvertrag tätig zu werden. Als Konkurrenzunternehmen gelten sämtliche Unternehmen, die ihren Kunden über Dienstleistungs- und Personalverleihverträge Berater und Arbeitskräfte zur Verfügung stellen. Das Verbot ist auf die Schweiz beschränkt.

Bei Verletzung dieses Konkurrenzverbotes ist eine Konventionalstrafe von CHF 10'000.- pro Vorfall geschuldet. Die Bezahlung der Konventionalstrafe entbindet nicht von der weiteren Einhaltung des Konkurrenzverbotes. Der Auftraggeber hat jederzeit das Recht, die Beseitigung des vertragswidrigen Zustandes zu verlangen und dem Berater die konkurrenzierende Tätigkeit verbieten zu lassen (Realexekution).

* 1. Im Übrigen bleibt es dem Berater überlassen, auch bei anderen Auftraggebern tätig zu werden, sofern durch die anderweitige Tätigkeit die Tätigkeit für den Auftraggeber nicht beeinträchtigt wird.

1. **Verschwiegenheit und Datenschutz**
   1. Der Berater verpflichtet sich, über alle ihm im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses Stillschweigen zu bewahren, soweit es sich nicht um lediglich dem allgemeinen Stand der Technik entsprechende oder sonst offenkundige Tatsachen oder Umstände handelt. Der Auftraggeber wird den Berater von dieser Verschiedenheitspflicht entbinden, wenn und soweit er gesetzlich zur Veröffentlichung der jeweiligen Informationen verpflichtet ist.
   2. Es ist dem Berater untersagt, etwaige ihm im Rahmen seiner Tätigkeit bekanntwerdende personenbezogene Daten zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmässigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu erheben, zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen (Datengeheimnis). Der Berater ist zum verschwiegenen Umgang mit personenbezogenen Daten verpflichtet. Die hiermit ausgesprochene Verpflichtung auf das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort
2. **Schlussbestimmungen**
   1. Die Vertragspartner sind sich einig, dass der vorliegende Vertrag abschliessend ist und keine anderen auch mündliche Abreden getroffen wurden.
   2. Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
   3. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist der Sitz des Auftraggebers. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich, Schweiz.
   4. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte die Vereinbarung unvollständig sein, so wird die Vereinbarung im Übrigen Inhalt nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt.

Zürich, den 29.03.2022 Zürich, den

**Rockstar Recruiting AG Vorname Nachname**

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Melinda Braunke

Senior Consultant